



Lukas Kundert
Die evangelisch-reformierte Kirche
Grundlagen für eine
Schweizer Ekklesiologie

TVZ

Lukas Kundert

Die evangelisch-reformierte Kirche

T V Z

Lukas Kundert

Die evangelisch- reformierte Kirche

**Grundlagen
für eine Schweizer Ekklesiologie**

Geleitwort von Gottfried Wilhelm Locher

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
Rosch Buch GmbH, Scheßlitz

ISBN 978-3-290-17750-8
© 2014 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotografischen
und audiovisuellen Wiedergabe, der elektronischen Erfassung sowie der
Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Für Salomon zum dreizehnten Geburtstag

Die Welt soll mit Güte gebaut werden (Ps 89,3)

Dieser Psalmvers ist vom Bar Mizwa im Ma'amar auszulegen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Zum Geleit Gottfried Wilhelm Locher | 9 |
| Ausgangslage | 13 |

Grundlagen für eine evangelisch-reformierte Ekklesiologie

| | |
|--|-----|
| Biblische und historische Perspektive | 27 |
| Erste These: Katholizität ist ein Wesensmerkmal der Kirche..... | 27 |
| Zweite These: Die wahre Kirche ist ihrem Wesen nach sichtbare Kirche | 49 |
| Dritte These: Das ordinierte Amt ist Teil der wahren Kirche | 62 |
| Vierte These: Die Kirche und ihre Leitung sind dreigliedrig..... | 80 |
| Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektive | 84 |
| Kirche ist Anerkennungsgemeinschaft | 84 |
| Sola gratia, sola scriptura, solus Christus, sola fide..... | 103 |

Evangelisch-reformierte Ekklesiologie

| | |
|--|-----|
| Drei Dimensionen von Raum | 119 |
| Kirchgemeinde als Ortsgemeinde..... | 119 |
| Regional-/Landes-/Kantonalkirche | 120 |
| Weltweite Kirche | 120 |
| Drei Dimensionen von Episkopé | 122 |
| Synodale Episkopé | 122 |
| Kollegiale Episkopé..... | 123 |
| Personale Episkopé | 124 |
| Drei Dimensionen von kirchlichem Wirken | 127 |
| Verkündigung | 127 |
| Gemeinschaft..... | 133 |
| Diakonie | 142 |

Organisation

| | |
|---|-----|
| Der Name schafft Klarheit | 147 |
| Offenheit | 149 |
| Notwendigkeit der Episkopé | 151 |
| Organigramm | 155 |
| Anhang | 157 |
| Thesen der Theologischen Kommission des SEK zur Schweizerischen Evangelischen Kirche | 157 |
| Dank..... | 159 |

Zum Geleit

Liebe Leserin, lieber Leser

Lukas Kundert präsentiert im Folgenden einen Vorschlag für die Erneuerung der evangelisch-reformierten Kirche. Dieser Vorschlag ist mutig, à jour und reformiert.

Mutig ist das Buch schon rein sprachlich. Zu Kunderts Schlüsselbegriffen zählen so gewöhnungsbedürftige Wörter wie «Katholizität» und «Episkopé». In helvetisch-reformierten Ohren klingen sie eher fremd. *Katholisch?* Das war doch bis anhin jenes ganz Andere, das, was gerade *nicht* reformiert ist. Katholisch dient als konfessionelle Kontrastfolie schlechthin. Daran ändert auch die sprachliche Präzisierung hin zur *Katholizität* wenig. Und *episkopal*: Bezeichnen wir damit nicht jene Kirchenhierarchie, welche – Reformation sei Dank – seit einem halben Jahrtausend überwunden ist? Synode statt Bischof, Demokratie statt Klerus: Wäre nicht *das* typisch reformiert? Das vorliegende Buch wagt diesbezüglich den Tabubruch. Unaufgeregt, gewissermassen selbstverständlich füllt der Autor seine Schlüsselbegriffe mit Inhalten, die so neu wie alt und vielleicht gerade deswegen der Sache nach gut verständlich sind. Auf diese Weise dekonstruiert er pseudo-reformierte Zerrbilder von Beschreibungen, welche, richtig verstanden, jenseits alles Konfessionellen zum Wesen der christlichen Kirche schlechthin gehören. Theologisch ist die Sprache des Autors durchaus, aber ohne die Allüren eines Theologenjargons. Dicht und diskursiv ist die Sprache, aber erkennbar im Dienst einer letztlich pastoralen, auf das Wohl der Menschen zielenden Argumentation. Der Autor wird erkennbar zugleich als Kirchenratspräsident und als Professor.

A jour: Das Buch kommt zur rechten Zeit. Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten hierzulande dermassen verändert, dass der christliche Glaube neue Lebensbedingungen suchen und finden muss. Die Zeichen der Zeit lassen darauf schliessen, dass auch das Verhältnis von Kirche und Staat vor einschneidenden Veränderungen steht. Kundert erkennt, dass ein gedeihliches Glaubensleben nicht nur von individueller, sondern auch von institutioneller (kirchlicher) Glaubwürdigkeit abhängt. Landeskirchliche Privilegien stehen vielerorts zur Debatte – und andernorts schon nicht mehr. Überhaupt prägen Kantons Grenzen das Leben der Menschen immer weniger: Man wohnt in Bern, arbeitet in Zürich, fährt nach Basel ins Museum und ins Tessin ins Ferienhaus. Im selben Mass, wie die Schweiz zusammenrückt, wächst auch der Druck auf eine Kirchenlandschaft, die sich noch immer 26 Kirchenadministrationen, Kirchenleitungen, Kirchenparlamente leistet. Mehr Einheit: Das ist für die reformierte Kirche zum Gebot der Stunde geworden. Dabei geht es nicht nur um Effizienz und Kostenreduktion. Viel wichtiger ist eben die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution. Dieser Kirche begegnen wir ja nicht nur im Gemeindegottesdienst oder beim Kirchenkaffee. Auch im Fernsehen sprechen ihre Exponenten, in nationalen Radiosendungen, sie ist im Kontakt mit Bundesräten und Parteien, mit Wirtschaftsspitzen und Meinungsmachern. Mehr Einheit: Das heisst mehr Zusammenarbeit, mehr gegenseitige Verbindlichkeit, mehr gemeinsames Profil. Nichts davon ist für evangelisch-reformierte Ekklesiologie selbstverständlich. Hier steht vielmehr die Gemeinde im Mittelpunkt, die Kirchenbasis. Übergeordnete Strukturen sind dem Generalverdacht ausgesetzt, mehr zu kosten als zu nützen. Gerade deshalb ist Kunderts Schlüsselbegriff eine echte Alternative: Katholizität lebt nicht von der Hierarchie, sondern von der Gemeinschaft auf Augenhöhe. So ungewohnt der

Begriff für reformierte Theologie ist, so zukunftsweisend ist er für die Veränderungen, die der reformierten Kirche aller Voraussicht nach bevorstehen. Es ist an der Zeit, Einheit nicht mehr bloss dogmatisch zu behaupten, sondern auch pragmatisch zu entwerfen.

Und schliesslich: Das vorliegende Buch ist gleich mehrfach gut *reformiert*. Erstens liest man hier vieles von dem, was schon die Reformatoren des 16. Jahrhunderts betont haben. Zwingli, Bullinger, Calvin und Oekolampad: Alle haben sie die Katholizität der Kirche gefordert und gefördert. Kundert kann hier direkt an die reformatorische Tradition anschliessen. Doch nicht nur der Blick in die Geschichte, sondern zweitens auch der Blick in die Welt jenseits der Landesgrenzen weist das Buch als ein reformiertes aus. Das zeigt sich besonders in der Frage personaler Kirchenleitung (Episkopé), die in einigen Ländern von reformierten Episkopen, also reformierten Bischöfen oder (latinisiert) Superintendenten wahrgenommen wird. Dass die personale Dimension der Kirchenleitung (neben der synodalen und der kollegialen) nur eine von dreien ist, beschreibt der Autor anschaulich. Dass sie freilich auch unverzichtbar ist, betont er ebenso. Im Kontext der Schweiz mag das überraschen, aber im weltweiten reformierten Kontext ist Kunderts Desiderat nichts Neues. Wohl am wichtigsten ist freilich die dritte Dimension, die dieses Buch als ein genuin reformiertes ausweist: Es wagt Neues. Neues ist immer ein Wagnis. Wirklich Neues stellt immer dasjenige in Frage, was heute anerkannte Meinung ist. Das wird auch dieses Buch zu spüren bekommen. Sein Anliegen: Weg von überkommenen Strukturen, deren Zeit abgelaufen ist, hin zu neuen Formen, Formen, die Gemeinschaft fördern und dem Evangelium eine neue, gut hörbare Stimme schenken. Lukas Kundert wagt diesen Aufbruch, theologisch fundiert und kirchlich konkret. Dabei hält er sich

in dankenswerter Weise an die Weisung, die der Berner Synodus schon 1532 seinen Pfarrherren ins Gewissen schrieb. Ihre Aufgabe sei es, steht da, *«frei heraus zu sagen, was sie nach göttlichem Wort der Besserung dienlich finden, es gefalle oder missfalle, wem es wolle.»*¹

Bern, am Sonntag Judika 2014

Gottfried Wilhelm Locher

Präsident des Rates

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

¹ Der Berner Synodus von 1532. In: Dokumente der Berner Reformation: Disputationsthesen, Reformationsmandat, Synodus. Zürich 2013, S. 100.

Ausgangslage

Die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz befinden sich in einer langen Stromschnelle von den fast ausschliesslich im deutschsprachigen und skandinavischen Raum so gestalteten volksskirchlichen Verhältnissen hin zu Bedingungen, wie sie die Kirchen auch andernorts auf der Welt antreffen: Also hin zunächst zu einer Mischform von Staats- und Mitgliederkirchen und schliesslich zu reinen Mitgliederkirchen. Zudem findet ein umfassender Traditionsabbruch statt, der sich in urbanen Verhältnissen dahingehend auswirkt, dass die Selbstverständlichkeit schwindet, zur Kirche zu gehören, mit ihr in Kontakt zu bleiben und eine Vorstellung davon zu haben, was nur Kirche sagen, tun und wirken kann. Aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen der Kirchen in den einzelnen Schweizer Kantonen sind diese Veränderungsprozesse unterschiedlich deutlich spürbar. In fast allen Landes- und Kantonalkirchen müssen aber betriebswirtschaftlich bedingt Restrukturierungsmassnahmen getroffen werden, die Anfragen an das Selbstverständnis der einzelnen Kirchen aufkommen lassen, wer sie sind, was sie zu tun haben und mit welchem Selbstbewusstsein sie auftreten. Sie haben insbesondere ihre Restrukturierungsvorhaben kritisch daran zu prüfen, wie aus Bibel, kirchlicher Tradition und Kirchenrecht Kirche zu denken ist. Dabei ist entscheidend, dass aus den alten Volkskirchen nicht einfach Freikirchen entstehen, sondern es wahrscheinlich Kirchen sein werden, die zwar die Struktur von Mitgliederkirchen aufweisen, die sich aber ein volksskirchliches Gepräge erhalten.² Zur

² Ein Aspekt der Volksskirchlichkeit besteht im Gewinnen von Mitgliedern: Auch in Kirchen, die bereits sehr weit in den Prozess der Neustrukturierung gedrängt sind, zeigt sich, dass die volksskirchliche

Umschreibung der verschiedenen staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen der Schweizer Kirchen verwende ich die Ausdrücke Landes-, Kantonal- und Freikirche in von einander abgesetzter Weise.

Landes-, Kantonal- und Freikirchen

Unter *Landeskirchen* versteht man Kirchen, die als (teil-)autonome Organe des Staates organisiert sind. Sie sind rechtlich vom Staat nur teilweise getrennt. Der Staat bezahlt die landeskirchlichen Mitarbeiter entweder direkt oder/und er subventioniert die kirchlichen Strukturen. Zudem ist der Staat um den Einzug der Kirchensteuern – in der Regel auch von juristischen Personen – besorgt.

Die *Kantonalkirche* ist eine autonome, dem Staat nachgebildete Institution, die als Staat im Staat fast ganz, oder die als Verein organisiert ganz vom Staat getrennt ist. Sie kann öffentlichen Rechtes sein (im Fall von der teilweisen bis zur hinkenden Trennung von Kirche und Staat), oder sie kann vereinsrechtlich organisiert sein (im Fall der völligen Trennung von Kirche und Staat). Im ersten Fall können Steuern erhoben werden, wobei die Kirche selbst um deren Eintreibung besorgt sein muss. Im zweiten Fall können keine Steuern erhoben werden. Unterstützungsbeiträge vom Staat an die Kantonalkirche fliessen keine oder nur für ausserordentliche Dienstleistungen, die die Kirche gegenüber dem Staat erbringt (z.B. Denkmalschutz).

Als *Freikirchen* bezeichne ich hier sowohl historische als auch neue evangelische Bewegungen und Kirchen, die sich inner- oder ausserhalb der Landes- und Kantonalkirchen gebildet haben oder bilden. Sie sind vereinsrechtlich organisiert

Wirklichkeit, der zur Folge ihre Mitglieder in sie hineingeboren werden, nicht verschwindet. Auch ist das Mitgliederverhalten insofern von dem von Freikirchen zu unterscheiden, als weiterhin die Hälfte und mehr Mitglieder der volkskirchlich geprägten Kirchen in der Kirche keine Gemeinschaft suchen.

und verstehen sich als selbständige Kirchen. Sie haben eigene Amts- und Gottesdienstordnungen und können Mitglieder sowohl der GEKE (z.B. im Fall der Evangelisch-methodistischen Kirche) als auch des Kirchenbundes sein (im Fall der Evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz und der *Église libre de Genève*).

Während die Lexeme Landes-, Kantonal- und Freikirche hier vor allem die rechtlichen Formen der Kirchen in ihrer relativen Nähe oder Ferne zur ehemaligen Staatskirche bezeichnen, unterscheide ich aber die Kirchen in ihrer soziologischen Verankerung mit den zwei Begriffen Volkskirche und Mitgliederkirche.

Volkskirche und Mitgliederkirche

Als sich im ersten nachnapoleonischen Jahrzehnt zeigte, dass es die vornapoleonische Identität von Staats- und Kirchenvolk nicht mehr gab, prägte Friedrich Schleiermacher einen neuen Begriff: Volkskirche. Er ging davon aus, dass die Kirche während des Zwangstaatskirchentums in ihrer Existenz vom Staat insofern beeinträchtigt war, als sie nicht wirklich ihr kirchliches Wesen entwickeln konnte, sondern als eine Staatsfunktion vereinnahmt war. Unbeeinträchtigte Kirche gibt es – konsequent formuliert – nur in einer Trennung von Kirche und Staat. Eine solche vom Staat geschiedene Kirche ist im schleiermacherschen Sinne eine Volkskirche. Dabei wird die Volkskirche Schleiermacher zufolge aber nicht öffentlichkeits-irrelevant. In ihr sammeln sich vielmehr religiös selbständige Menschen, die aus ihrer religiösen Gewissensfreiheit heraus *im Volk* sprechen. Nur in dieser Weise – als eine Kirche im Volk – ist die Kirche Volkskirche. Es ist also anders als heute bisweilen romantisierend behauptet wird: Der ursprüngliche Begriff Volkskirche geht nicht davon aus, dass ein Grossteil der Bevölkerung ihr angehört. Im Gegenteil. Ausgangspunkt ist eben gerade die religiöse Pluralität, die diesen Begriff möglich gemacht hat.

Vor fast 100 Jahren setzte sich dann ein neues Verständnis von Volkskirche durch, das vor allem durch den liberalen Theologen und Kulturphilosophen Ernst Troeltsch geprägt wurde. Ihm zufolge ist die Volkskirche gleichsam Humus, auf dem sich eine subjektive und individuelle Frömmigkeit entfalten kann, die allerdings diesen Humus auch aufzehrt, ohne dass Ressourcen für die Erneuerung erkennbar wären. So wird die Volkskirche Troeltsch zufolge ihre Bestimmung darin finden, aufgezehrt zu werden und zu verschwinden.³

Eine Schweizer Stimme, Karl Barth, hat dann eine dritte und bis heute prägende *theologische* Definition von Volkskirche gegeben. Die Schlussthese der Barmer Theologischen Erklärung spricht von einer Kirche, die an Christi statt die gute Botschaft an alles Volk ausrichtet. Kirche ist hier Volkskirche im Sinne von *Kirche für das Volk*. Dies ist die meines Erachtens theologisch offenste, ökumenisch verträglichste und weder national noch kantonale verengte Begrifflichkeit von Volkskirche, für die ich mich stark machen will. Das ist nur scheinbar unoriginell, denn in der Gegenwart scheint sich in der Schweiz ein ganz und gar untheologisches Verständnis von Volkskirche durchzusetzen; nämlich ein rein positivistisches Verständnis. Dieses beschränkt sich darauf, die gegebene Volkskirche in ihrer kulturellen, sozialen oder moralischen Bedeutung für die Gesellschaft zu würdigen und herauszuheben. Faktisch wird Kirche damit zur wohltätigen Moralinstitution oder zu einer folkloristischen «Sonntags- und Festtagsbewahrungsinstitution». Vor allem aber ist in diesem – wie ich meine heute auch innerhalb der Kirchenleitungen – verbreiteten Verständnis immer die vorherrschende bereits existierende Kirche gerechtfertigt, und alle Erneuerung grundsätzlich abzuwehren. Denn wenn das Bestehende Volkskirche ist, dann ist in ihr nur der *vergangene*

³ Wolfgang Huber: Art. Volkskirche I, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE) XX, 2004, S. 251.

Wandel positiv integriert, die aktuelle oder zukünftige Erneuerung wird aber als Veränderung der Volkskirche zugleich als ihre grösste Bedrohung wahrgenommen. Mit dem ehemaligen Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Wolfgang Huber, gesprochen: «Volkskirche, ursprünglich ein Reformbegriff, wirkt legitimatorisch für den *status quo*.»⁴

Vor diesem Hintergrund mache ich mich also für ein *theologisches* Verständnis von Volkskirche als einer *Kirche für das Volk* stark. Denn wenn der Begriff Volkskirche *theologisch* und nicht *positivistisch* verstanden wird, dann werden sich sowohl das Bestehende als auch der Wandel gleichermaßen rechtfertigen müssen, und zwar an einem rein theologisch zu begründenden Massstab: Dienen sie der Verkündigung des Evangeliums an das Volk an Christi statt?

Religionsphänomenologisch kann festgehalten werden, dass die Volkskirchen heute ein herausragendes Spezifikum aufweisen. Sie betreiben keine Mitgliederwerbung, sondern man wird in sie hineingeboren. Anders als im Judentum geht aber mit dieser Geburt nicht zugleich eine ganz spezifische anthropologische Bestimmung einher, sondern diese wird allenfalls durch die Taufe und ein meist der Taufe nachgeordnetes Bekenntnis des Täuflings in späteren Lebensjahren nachgereicht. Man mag darin eines jener positivistischen Elemente des volkscirchlichen Selbstverständnisses erkennen, bestimmt aber zeigt sich an diesem Punkt besonders stark die Unterscheidung eines letztlich vereinsrechtlichen Kirchenverständnisses (das ich hier keineswegs schlecht machen will) gegenüber einem theologischen Kirchenverständnis. Was hier deutlich wird, kann anhand der Begriffe Volkskirche und Missionskirche bei Dietrich Bonhoeffer gezeigt werden. Bonhoeffer hatte den Begriff Missionskirche geschaffen, um auf ein Defizit der Volkskirche aufmerksam

⁴ A.a.O., S. 252.

machen zu können. Er hat herausgehoben, dass es zum Selbstverständnis einer Volkskirche gehört, dass ihr immer eine Präsenz des Christlichen in der Gesellschaft vorgegeben ist. Was aber ist Kirche in einer Gesellschaft, deren Regierung nicht mehr nur oder sogar mehrheitlich nicht mehr christlich ist und deren Legiferierung nicht mehr allein durch Christen geschieht, also in einer Gesellschaft, die den Schritt aus der konstantinischen Ära in eine nachkonstantinische Zeit gemacht hat? Sie wird – so meine Meinung – in Anlehnung an die letzte These der Barmer Theologischen Erklärung ein in der Welt fremdes Evangelium in diese fremde Welt sprechen. Sie ist eine (Volks-)Kirche, die im Sinn von Bonhoeffer Missionskirche ist. In der Schweiz nehme ich eine von den Städten ausgehende Entwicklung wahr, von der zunehmend auch die stadtnahen Regionen erfasst werden. Es ist die zunehmende Scheu, in Politik und Gesellschaft, christliche Religion offen zu leben. Christentum wird zunehmend mit spitzen Fingern angefasst. Die grösseren Städte der Schweiz können kaum noch als Gemeinwesen wahrgenommen werden, in denen das Christliche selbstverständlich vorgegeben ist, und ich meine, dass sich diese Wahrnehmung nicht nur auf die grossen Schweizer Städte Zürich, Genf und Basel beschränkt. Kirche ist in diesen Städten, in denen sie nicht davon ausgehen kann, dass das Christliche vorgegeben ist, mit den Worten Bonhoeffers gesprochen, Missionskirche geworden. Es ist eine Volkskirche, die Mission betreibt.

Es ist eine Kirche, die von einem Konglomerat von Rudimenten ehemals volksskirchlicher Wirklichkeit geprägt ist. Sie gewinnt – ganz volksskirchlich – bis heute ihre Mitglieder vor allem durch die Geburt und nicht durch die Taufe, und ihre Mitglieder sind nur zum kleinen Teil an den Diensten und Angeboten der Kirchen selbst interessiert. Mission ist zwar dieser Kirche noch immer relativ suspekt und wenn, dann am liebsten andernorts. Und doch regt sich ein Bedürfnis, in eine nichtchristliche Gesellschaft christlich sprechen

zu wollen. Schliesslich profitiert diese Kirche noch immer ganz volksgemeinlich von ihrem vom Staat gewährten rechtlichen Status und unterschiedlich weit gehenden Privilegien.

Eine andere Form von Kirche neben der Volkskirche ist die *Mitgliederkirche*. Damit bezeichne ich diejenigen Kirchen, deren Mitgliedschaft sich nicht zuerst aus der Geburt herleitet, sondern die auf dem ausdrücklichen Willen zur Mitgliedschaft des Einzelnen beruht. In der Regel sind Freikirchen Mitgliederkirchen.⁵

Das volksgemeinliche Mitgliederverhalten unterscheidet sich erheblich vom mitgliederkirchlichen Mitgliederverhalten. Nur gegen die Hälfte der Mitglieder einer Volkskirche ist gemeinschaftsorientiert und/oder nimmt Angebote der Kirche von Verkündigung, Kultur, Diakonie, Seelsorge u.v.m. in Anspruch. Beispielsweise bot die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt zu Zeiten, da sie gegen 140 000 Mitglieder zählte, maximal 14 000 Sitzplätze in ihren Kirchen an. Man ging davon aus, dass nicht einmal an den allerhöchsten Feiertagen mehr als 10% der Mitglieder den Hauptgottesdienst besuchen wollen. Die ökumenische Basler Kirchenstudie, die zusammen mit der Marketingabteilung des Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrums der Universität Basel durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die Hälfte der Mitglieder auf Nachfrage nicht genau sagen kann, wieso sie der Kirche angehört. Sie sind aber bereit, für die Bedürfnisse der anderen Hälfte der Mitglieder zu bezahlen. Demgegenüber suchen bei Mitgliederkirchen gegen 100% ihrer Glieder in

⁵ Auch in freikirchlichen Strukturen können Rudimente beobachtet werden, die zum Wesensmerkmal von Volkskirchen gehören. Auch in Freikirchen kann die Geburt in eine freikirchliche Familie die Mitgliedschaft in der Kirche quasiautomatisch nach sich ziehen. Etablierte Freikirchen sind ähnlichen Pluralisierungsphänomenen ausgesetzt wie die Volkskirchen, und Argumentarien das *raison d'être* einer Freikirche betreffend können ähnlich positivistisch klingen wie diejenigen von Volkskirchen.

ihnen verbindliche Gemeinschaften. Sie sind bereit, dafür erhebliche finanzielle Beiträge zu leisten. Ihre Kirchen beziehen weder Subventionen noch andere Unterstützungen von der Öffentlichkeit. Und doch weisen sie eine mindestens zehnmal höhere Dichte des Verhältnisses von Pastoren zu Kirchengliedern auf. Dabei sind diese gemeinschaftsorientierten Mitglieder bereit, 100% der Kosten ihrer Kirche selbst zu tragen. Das ist ein heute entscheidender Unterschied zwischen Volks- und Mitgliederkirchen. Wer von denjenigen, die in den Volkskirchen Gemeinschaft suchen, wäre bereit, die Vollkosten für die Kirche zu tragen, d. h. ohne Unterstützung von Staat und von Mitgliedern ohne Gemeinschaftsinteressen die Kirche zu finanzieren? Man müsste ihre Kirchensteuer um das Zehn- bis Zwanzigfache erhöhen. Kirchenleitungen von Volkskirchen schrecken vor Steueranhebungen zurück, weil sie die damit provozierten Kirchenaustritte fürchten. So bleiben volkshkirchliche Strukturen tendenziell darin gefangen, eine strukturelle Unterversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Im urbanen Bereich hat das zur Folge, dass die Volkskirchen den dort stärker zutage tretenden Bewegungen der Entfremdung von der Kirche nur unzureichend entgegengetreten und damit auch die Austrittsbewegungen nicht gebremst werden können.

Wenn ich von der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt als von einer volkshkirchlich geprägten Mitgliederkirche spreche, dann versuche ich damit den Umstand zu benennen, dass die Basler Kirche zwar von einer ganzen Reihe von Rudimenten der ehemaligen Volkskirche profitieren kann und viele sehr unterschiedlich geordnete Verständnisse von Volkskirche in sich vereint, sie aber zugleich den Weg beschreitet, sich von den Steuergeldern der nicht-gemeinschaftsorientierten Mitglieder zunehmend unabhängig zu machen. Es ist damit keine Absage an die Öffentlichkeitsbezogenheit der Kirche verbunden und es ist auch nicht der vorzeitige freiwillige Gang in die freikirchliche